

**SPEZIELLE RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH
FÜR DIE
FÖRDERUNG SPORTINFRASTRUKTUR**

I. GELTUNGSBEREICH	02
II. ZIEL DER FÖRDERUNG	02
III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG	02
IV. FÖRDERNEHMER	02
V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN	03
VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	05
VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN	05

Förderstelle:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Sport

Landhausplatz 1, Haus 13

3109 St. Pölten

Telefon: +43/2742/9005 DW 12597

E-Mail: post.wst5@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at/noe/Sport/Sport.html

Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 2016 gemäß § 2 Abs. 1 Z 1. und § 4 Abs. 1 Z 3. NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, folgende Spezielle Richtlinie für die Förderung Sportinfrastruktur beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Spezielle Richtlinie des Landes Niederösterreich gilt für die Förderung Sportinfrastruktur, die über die Abteilung Sport des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Förderstelle) abgewickelt wird.
- (2) Die Allgemeine Richtlinie des Landes Niederösterreich für Sportförderungen ist integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinie. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinie.
- (3) Soweit in dieser Speziellen Richtlinie des Landes Niederösterreich für die Förderung Sportinfrastruktur auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Auf eine durchgehende Anführung beider Formen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (4) **Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2017.**

II. ZIEL DER FÖRDERUNG

- (5) Ziel der Förderung ist es, die niederösterreichweite Versorgung mit bedarfsgerechter, umweltgerechter und dem Stand der Technik entsprechenden Sportinfrastruktur als Basis der Sportausübung im Breiten- und Spitzensport sicherzustellen.

III. WIRKUNG DER FÖRDERUNG

- (6) Mit der Förderung soll bewirkt werden, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für vielfältige Bewegungsaktivitäten sowie für einen modernen Trainings- und Wettkampfbetrieb gegeben sind und darauf aufbauend Sportangebote entwickelt werden können.

IV. FÖRDERNEHMER

- (7) Antragsberechtigt sind **NÖ Gemeinden, NÖ Sportvereine, NÖ Sportfachverbände, NÖ Sportdachverbände.**

- (8) **NÖ Sportvereine** sind Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung und Pflege des Sports besteht und die mit einer im Zentralen Vereinsregister (ZVR) vergebenen ZVR-Zahl ausgewiesen sind.
- (9) **Als NÖ Sportfachverbände** gelten offiziell durch den NÖ Landessportrat anerkannte NÖ Sportfachverbände, die ordentliches Mitglied im NÖ Sportfachrat sind.
- (10) **Als NÖ Sportdachverbände** gelten offiziell jene Landessportdachverbände, welche jeweils einem Bundessportdachverband angehören, der als ordentliches Mitglied in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation anerkannt ist.

V. FÖRDERGEGENSTAND UND FÖRDERBARE KOSTEN

- (11) **Gegenstand der Förderung** ist die anteilige Unterstützung der Kosten für
- **die Errichtung, Erweiterung, den Umbau und die Sanierung von Sportanlagen** in Niederösterreich, einschließlich von Räumlichkeiten und Einrichtungen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind und
 - **die Anschaffung kostenaufwendiger Sportgeräte**, die für den geregelten Trainings- und Wettkampfbetrieb einer Sportart unbedingt notwendig sind und von einem breiten Personenkreis in dieser Sportart langfristig genutzt werden können.
- (12) Fördergegenstand können folgende **Sportanlagen in anerkannten Sportarten** sein:
- Sportplätze in Rasen- oder Kunstrasenausführung (mit folgenden Spielfeldausmaßen: 45 x 90 m bis 68 x 105 m und Kleinspielfelder)
 - Tennisplätze in Sand-, Kunstrasen- oder Kunststoffausführung
 - Leichtathletikanlagen mit Tennen- bzw. Kunststoffbelägen
 - Asphaltstockbahnen mit oder ohne Überdachung
 - Schießsportanlagen
 - Sportkegelanlagen
 - Reitanlagen
 - Bahnengolfanlagen
 - Steganlagen für den Bootssport
 - Beachvolleyballplätze
 - Skater-, Fun- und Bewegungsparks
 - Kunsteisbahnen
 - Bogensportanlagen
 - Sportkletteranlagen
 - Skirennstrecken inkl. Start- bzw. Zielhäuser

- Sonstige Sportanlagen und Sporthallen bzw. Mehrzweckhallen nach individueller Prüfung durch die Förderstelle
- (13) Fördergegenstand im Zuge der **Errichtung von Vereinshäusern** können folgende Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen sein:
- Umkleideräume
 - Sanitärräume und WC Anlagen
 - Trainings- und Übungsräume (z.B. Kraftkammer, Bewegungsräume)
 - Lagerräume
 - Aufenthaltsräume
- (14) Folgende **Zusatzausstattungen zu Sportanlagen** sind förderbar:
- gedeckte Tribünen
 - Flutlichtanlagen
 - Barrieren oder Ballfänge
 - Solar- und Photovoltaikanlagen
 - Umzäunungen
 - automatische Beregnungsanlagen
 - Sicherungszäune und Absperrungen von Schirennstrecken und Rodelbahnen
- (15) Darüber hinaus können für die **Pflege und Betreuung von Sportanlagen** gefördert werden:
- Rasentraktoren
 - Loipenspurgeräte und Pistengeräte
 - Vereinsbusse zum Transport von Sportlern
- (16) **Nicht Fördergegenstand sind insbesondere folgende Sportanlagen:**
- Sportanlagen mit überwiegend touristischer Nutzung; ausgenommen in begründeten Fällen
 - Schulsportanlagen; ausgenommen jener mit nachgewiesener, regelmäßiger Nutzung durch Sportvereine
 - Motorsportanlagen
 - Schwimmbäder; ausgenommen in begründeten Fällen (z.B. Zusatzeinrichtungen für den Sportbetrieb)
- (17) **Förderbare Kosten:** Kosten, die unmittelbar mit der Errichtung, Erweiterung, dem Umbau, einer notwendigen Sanierung oder mit der Anschaffung kostenaufwendiger Sportgeräte im unmittelbaren direkten Zusammenhang stehen und nach Antragstellung entstehen;
- (18) **Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:**
- Kosten der Grundbeschaffung (Kaufpreis, Miete, Pacht, Nebenkosten)
 - Finanzierungskosten

- Kosten für Buffet- und Restaurantbetrieb sowie deren Einrichtung
- Gerichtskosten
- Werbekosten
- Repräsentationsaufwand
- Kosten für Einrichtungsgegenstände
- Laufende Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten

VI. ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

- (19) Die Förderung erfolgt durch **eine nicht rückzahlbare Beihilfe**.
- (20) Das **Ausmaß der Förderung** für Sportinfrastruktur liegt zwischen 10% bis 20% der anerkannten förderbaren Kosten. Bei bestimmten Sportanlagen, Zusatzeinrichtungen, Pflege- und Betreuungsgeräten sowie Sportgeräten gelten die von der Förderstelle fixierten Höchstfördersätze.
- (21) Basis für die Berechnung der Förderung für Sportanlagen ist jener Teil der Gesamtkosten, welcher der **sportlichen Nutzung** bzw. der Nutzung durch den Sportverein entspricht.
- (22) Eine höhere Förderquote bis zu max. 33,33% der anerkannten förderbaren Kosten ist bei folgenden **Schwerpunktprojekten** möglich:
- Infrastrukturprojekte **mit landesweiter Bedeutung** in Abstimmung mit dem jeweiligen Sportfachverband
 - **Kooperationsprojekte von Gemeinden** (mehr als eine Gemeinde beteiligt sich am Projekt finanziell und organisatorisch)
 - **Infrastrukturprojekt für einen Verein aus den höchsten Spielklassen in Mannschaftssportarten**
 - **Sonstige Projekte im Sinne der Zielsetzung der Sportstrategie Niederösterreich**
- (23) **Bagatellgrenze:** Sportanlagenprojekte mit anerkannten förderbaren Kosten von weniger als EUR 5.000,00 werden nicht gefördert. Bei der Sportgeräteförderung liegt die Bagatellgrenze bei EUR 1.500,00.

VII. BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (24) Der Antrag für die Förderung von Sportanlagen ist rechtzeitig vor Auftragsvergabe bzw. Baubeginn bzw. vor der Anschaffung des Sportgerätes bei der Förderstelle einzubringen und hat zu enthalten:
- a. Ausgefüllter **schriftlicher Antrag** unter Verwendung des aktuell vorgegebenen Antragsformulars „Förderung Sportinfrastruktur“ (vgl. Website der Förderstelle); kann bei Sportanlagenprojekten nur vom

Eigentümer oder Bestandnehmer der Sportstätte bzw. des Grundstückes eingereicht werden.

b. **Bestandsvertrag** (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) für die Sportstätte bzw. das Grundstück mit folgenden Mindestlaufzeiten:

- **bei Neubau** (Errichtung, Erweiterung, Umbau) 20 Jahre ab Einreichung durch Befristung oder einem zwanzigjährigen Kündungsverzicht des Bestandgebers; Ausnahmen nur in begründeten Fällen;
- **bei Sanierung**, 20 Jahre ab Einreichung, außer wenn nachweislich seit mehr als 20 Jahren ein Bestandsvertrag besteht, dann 10 Jahre Restlaufzeit ab Einreichung; Ausnahmen nur in begründeten Fällen;

c. **Projektbeschreibung:**

- lokale bzw. regionale Ausgangssituation mit Beschreibung des Bedarfes; Definition der potentiellen Nutzergruppen; Projektorganisation samt Zeitplan (für Planung und Ausführung);
- **Zusätzlich erforderliche Unterlagen bei Großprojekten:** Sollsituation inkl. Machbarkeitsanalysen; Dokumentation der Nutzereinbindung; Maßnahmenbeschreibung mit Angaben zur Ausführung (definitive Bauweisen und Ausgestaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des jeweiligen Sportfachverbandes und der bzgl. Empfehlungen des ÖISS); Raum- und Funktionsprogramm gemäß Plan als Grundlage für die Kostenschätzung;

d. **Planunterlagen** (Lageplan, Detailplan, Planskizzen etc.), die den aktuellen Planungsstand bzw. die aktuelle Nutzung dokumentieren sowie den Widmungssollstand ausweisen inklusive konkreter Größenangaben für die Räumlichkeiten nach Raumzonen;

e. **Finanzierungsplan für Planung und Errichtung** zum Nachweis der machbaren Gesamtfinanzierung des Projektes (abhängig vom Projektumfang):

- Realistische Kostenschätzung auf der Grundlage des Raum- und Funktionsprogramms unter Einbeziehung sämtlicher anfallender Kosten (incl. Einrichtung, Honorare, Nebenkosten etc.) und unter Berücksichtigung der anzuwendenden Steuermodelle mit verbindlichen Kostenvoranschlägen oder Kostenschätzungen von einschlägig konzessionierten Unternehmen;
- Finanzierungsbeteiligungen;
- Eigenmittel und deren Höhe sowie Aufbringungsart;
- Eigenleistungen (u.a. die nach den üblichen Bauerfahrungen von den Professionisten inhaltlich akzeptierten Eigenleistungen samt kostenmäßiger Bewertung);
- Sponsorenbeiträge und deren Höhe in der Qualität von bewertbaren Zusagen;

- f. **Finanzierungsplan für den Betrieb** auf Basis einer Betriebskostenschätzung zur Sicherstellung des langfristigen Betriebes (abhängig vom Projektumfang):
- Betreibermodell;
 - Auslastungskonzept (Businessplan für 3 bis 5 Jahre) in Hinblick auf den künftigen Betrieb als Grundlage für eine
 - realistische Betriebskostenschätzung (infrastrukturelle Versorgung, z.B. Energie, Erhaltungs- und Pflegekosten, etc.);
 - Bekanntgabe der zu gewährleistenden jährlichen Bedeckung auf der Grundlage der Kostenschätzung;
- (25) Förderanträge können laufend bei der Förderstelle eingereicht werden. Die Förderbewilligungen erfolgen zu den von der Förderstelle festgesetzten Terminen, mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr.
- (26) Für die **Abrechnung der Förderung bei Sportanlagen** sind folgende Unterlagen beizubringen:
- Mitteilung Baufertigstellung bzw. Abschlussbericht;
 - Rechnungsaufstellung über die Gesamtinvestitionskosten;
 - Abrechnungsbelege (Rechnungsbelege über 50% der Gesamtinvestitionskosten, davon Rechnungsbelege in Förderhöhe im Original und Zahlungsbelege in Förderhöhe in Kopie);
- (27) Für die **Abrechnung der Förderung bei Sportgeräten** sind folgende Unterlagen beizubringen:
- Abrechnungsbelege (Rechnungsbelege im Original und Zahlungsbelege in Kopie) über Anschaffungskosten;
- (28) Die Gesamtnutzungsdauer des Sportinfrastrukturobjektes ist in der Fördervereinbarung geregelt und kann maximal 30 Jahre betragen.
- (29) Die Förderstelle kann den Fördernehmer zur teilweisen oder gänzlichen **Rückerstattung der Förderung** verpflichten, wenn der Fördernehmer, für den die geförderten Investitionen durchgeführt worden sind, vor Ende der Projektdurchführung oder danach innerhalb der Gesamtnutzungsdauer ohne Zustimmung des Fördergebers
- diese Investitionen veräußert hat oder diese Investitionen sonst in das Eigentum eines Dritten übergegangen sind;
 - diese Investitionen einer gänzlichen oder teilweisen sportfremden Nutzung zugeführt hat;